



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Stab

Fachstelle Lärmschutz
Lärmbekämpfung und Vorsorge

Informationen zum Bauen im Lärm

Warum Festverglasungen keine sinnvolle Lärmschutzlösung sind

Oktober 2020

Ausgangslage

Die aktuelle Gerichtspraxis im Kanton Zürich stellt immer öfter Ausnahmen nach Art. 31 Abs. 2 LSV für «gelbe Räume» in Frage. Solche Räume verfügen zwar über ein lärmabgewandtes Lüftungsfenster, bei dem die Grenzwerte eingehalten werden, haben aber weitere Fenster, welche von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind. Mit Festverglasungen oder transparenten Fassadenbauteilen diese Ausnahmen zu umgehen, ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig und aus wohngyienischer Sicht nicht zweckmässig. Dasselbe gilt für vorgehängte Fassadenbauteile, mit denen aufgrund der Abschirmung die Lärmpegel erheblich reduziert werden könnten.

Rechtliche Gründe

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich verlangt in § 302 Abs.2: *«Wohn- und Schlafräume sind mit Fenstern zu versehen, die über dem Erdreich liegen, ins Freie führen und in ausreichendem Masse geöffnet werden können; die Fensterfläche hat wenigstens einen Zehntel der Bodenfläche zu betragen.»* Gemäss Abs. 3 sind Abweichungen nur bei besonderen Verhältnissen zulässig, welche aber für die Zweitfenster gelber Räume nicht in Frage kommen.

Die Lärmschutzverordnung (LSV) schreibt in Art. 39 vor: *«Bei Gebäuden werden die Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt.»*

Das Bundesgericht ergänzt und präzisiert in seinem Urteil von 1996 (BGE 122 II 33) diese Fensterdefinition insofern, dass auch nicht oder nur teilweise offenbare Fenster als massgeblicher Ermittlungsort beurteilt werden müssen.

Um im Wohnungsbau solche Konstruktionen zu verhindern, wird der Fensterbegriff auch in der Vollzugshilfe Nr. 2.0 des Cercle Bruit Schweiz zum Bauen im Lärm weit gefasst: *«Fenster im Sinne der LSV sind Fenster mit Öffnungsmechanismus bzw. mit Rahmen und Flügel, auch wenn diese verschraubt sind.»* Mit einer strengen Vorgabe für transparente Bauteile werden diese auf wenige, architektonisch gewünschte Situationen beschränkt: *«Transparente Fassadenbauteile ohne Öffnungsmechanismus sind keine Fenster, sofern ihre Schalldämmung nur unwesentlich (max. 5 dB) von der Schalldämmung der restlichen Fassadenbauteile abweicht und die Schalldämmung der Gesamtfassade den erhöhten Anforderungen der SIA 181 genügt.»*



Gemäss Praxis im Kanton Zürich ist nur für lärmempfindliche Gewerberäume wie Büros, Ateliers, Läden, sowie auch für Schulen, Spitäler und klassische Hotelzimmer eine mechanische Lüftung als Lärmschutzmassnahme zulässig. Dadurch entfällt der Beurteilungspunkt am offenen Fenster und diese dürfen auch festverglast sein. Für Wohnen gilt das offene Fenster nach wie vor.

Wohnhygienische Gründe

Das offene Fenster schafft eine Verbindung zum Aussenraum, vermittelt ein Gefühl im Freien zu sein und erlaubt die Kommunikation mit der Umgebung. Die weitaus meisten Menschen empfinden dieses Gefühl als Summe typischer Sinneswahrnehmungen wie sehen, hören, spüren und riechen. Deshalb genügt ein Blick ins Freie durch eine Glaswand nicht, damit sich dieses Gefühl einstellt.

Zudem stehen Festverglasungen im Konflikt mit dem Bedürfnis, ein Fenster öffnen zu können, auch wenn es zur Lärmquelle ausgerichtet ist, beispielsweise um sich mit jemandem zu unterhalten.

Ebenfalls verhindern Festverglasungen eine energetisch sinnvolle Stosslüftung. Diese ist nur möglich, wenn in einem Raum mehrere Fenster komplett geöffnet werden können.

Auch die Fensterreinigung ist bei Festverglasungen aufwendig und Reparaturen gestalten sich kompliziert.

Fazit

Festverglasungen bei Fenstern mit Grenzwertüberschreitung vorzusehen, nur um damit eine Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV zu umgehen, ist nicht im Sinne der Lärmschutzverordnung. Genauso wie transparente oder vorgehängte Fassadenbauteile sind Festverglasungen weder sinnvoll noch zweckmässig. In dieser Hinsicht wenig weitsichtige Gerichtsurteile zum Lärmschutz dürfen nicht zu Lösungen führen, die weder Bewohner/innen wünschen noch Architekt/innen planen würden.